### Friedhofsgebührensatzung

#### der Ortsgemeinde Kallstadt vom 16.12.2004<sup>1</sup>

# zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2023<sup>2</sup>

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden wie nachstehend festgesetzt:

### I. Wahlgräber

- Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  130,00 €
- 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	750,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.300,00 €
c) jede weitere Grabstätte	750,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Urnengrabstätte	300,00€
b) eine Rasenurnengrabstätte	1.100,00€
c) eine Urnengrabstätte im Urnenbeet	5.450,00 €
d) eine teilanonyme Urnengrabstätte	700,00 €
e) eine anonyme Urnengrabstätte	700,00€

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

a) Kindergrabstätte	8,67 €
b) Einzelgrabstätte	30,00 €
c) Doppelgrabstätte	52,00 €
d) jede weitere Grabstätte	30,00 €
e) Urnengrabstätte	20,00 €
f) Rasenurnengrabstätte	73,33 €
g) Urnengrabstätte im Urnenbeet	363,33 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- 5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 3 (ausgenommen Ziffer 3 e) erhoben.
- 6. Die oben genannten Gebühren beziehen sich auf die in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kallstadt festgesetzten Maße für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten und Urnenreihenbzw. Urnenwahlgrabstätten. Für solche Grabstätten, die in ihrer Gesamtfläche von diesen Maßen nach oben hin abweichen, erhöhen sich die Gebühren im Verhältnis der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche.
  - Die Erhöhung errechnet sich durch Multiplikation der tatsächlichen Grabfläche mit dem Gebührensatz der betroffenen Grabart, dividiert durch die Standardfläche dieser Grabart.

#### II. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen normal	500,00 €
b) Öffnen und Schließen vertieft	650,00 €
c) Öffnen und Schließen Kindergrab	300,00 €
d) Öffnen und Schließen Urnengrab	185,00 €

Für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenenden wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## III. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

a) für die Durchführung einer Trauerfeierb) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag45,00 €

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.-

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Kallstadt, den 15.12.2023 gez. Dr. Thomas Jaworek Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 11.02.2005

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 24.11.2006

<sup>2.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 01.01.2011

<sup>3.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 20.11.2015

<sup>4.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 09.09.2016

<sup>5.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 23.03.2018

<sup>6.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 18.01.2019

<sup>7.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 19.06.2020

<sup>8.</sup> Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 01.01.2024